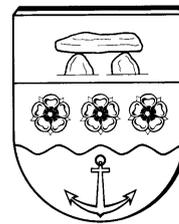


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2020

Nr. 30

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
345 Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) (2 Anlagen; Anlage 1: Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung, Anlage 2: Kostenbeitragstabelle)	315	352 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 10-01/05 „Am Donnerberg – 5. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Raken, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	323
346 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Erhebung von Gebühren für Personal- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) vom 23.07.1998	320	353 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018	324
347 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 23.04.2019	321	354 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße“, 2. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	324
348 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019	321	355 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	325
349 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; MH-KG, vertreten durch Herrn Hermann Meyer, Spahnharrenstätte	321	356 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Herzlake	325
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		357 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2020	325
350 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dohren	322	358 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Herzlake	326
351 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-53 „Straßenanbindung Zeppelinstraße – L 48“, Stadtkern	322	359 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lähden	326
		360 1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; (Anlage: Gebührentarif)	326
		361 Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Fassung vom 09.10.2020; (Anlage: Kostenbeitragstabelle)	327

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
362	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Kley, Lingen (Ems)	330	371	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Jümburg“ der Gemeinde Neubörger	335
363	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage: Gebührentarif)	331	372	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Südfelde VI“	336
364	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	331	373	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wohnpark Aa-Schleife“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB)	337
365	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Nödiker Straße, Robert-Koch-Ring, Einsteinstraße und Nobelstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	332	374	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2020	337
366	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 202 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Innenverdichtung Apeldorner Kirchweg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	333	375	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Werlter Straße, 3. Änderung“; – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB –	338
367	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 458 der Stadt Meppen, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Zum Kamp – 1. Erweiterung“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	333	376	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 35. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Lorup – Gewerbliche Bauflächen –	338
368	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 769 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Südlich der Overbergstraße – Teil II“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	334	C. Sonstige Bekanntmachungen		
369	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung Nr. 887 der Stadt Meppen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Versen, Mepener Straße; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	334	377	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems (ArL W-E), Dienstgebäude: Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2668/3.1; Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung; Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West	339
370	Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ der Gemeinde Messingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	335	378	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland	340
			379	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland	341

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

345 Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Förderhöhe

§ 9 Antragsverfahren

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

§ 11 Einkommensermittlung

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

§ 14 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaus-haltes durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- 2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Kindertagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung und
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezialisierten Anspruchsvoraussetzungen.

- 3) Der Landkreis Emsland, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, erfüllt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne die Stadt Lingen (Ems). Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird durch die Familienzentren im Emsland unterstützt.

- 4) Kindertagespflege ist möglich als Betreuung
 - im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
 - im Haushalt der Erziehungsberechtigten (sog. „Kinderfrauen“) sowie
 - in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) (z. B. Großtagespflegestellen)

- 5) Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:
 - die Anforderung an Kindertagespflegepersonen,
 - die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege sowie
 - die Erhebung von Kostenbeiträgen.

Abschnitt II: Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

- 2) Eine geförderte Betreuung im Sinne dieser Satzung ab 10 Stunden wöchentlich bedarf ebenfalls einer Erlaubnis.

- 3) Die Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege wird auf schriftlichen formlosen Antrag vom Landkreis Emsland erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

Die für den Bereich des Landkreises Emsland (ohne Stadt Lingen) geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen werden in einer Richtlinie geregelt (Anlage 1) und sind somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Landkreis Emsland fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (im Folgenden Erlaubnis zur Kindertagespflege) und die in der Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Emsland nach § 86 SGB VIII. Unter anderem liegt danach die Zuständigkeit des Landkreises Emsland vor, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Emsland (ohne Stadt Lingen (Ems)) haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Es werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (Randzeitenbetreuung).

- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn
- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 5) Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird i. d. R. nicht gewährt, wenn Ehegatten oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem personensorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 6) Ebenfalls wird eine Förderung nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen einer anderweitigen Sozialleistung, insbesondere einer Leistung nach §§ 19 – 21, 27, 32 – 35a SGB VIII, bereits sichergestellt ist.

§ 7 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einem Bedarf, der über 25 Wochenstunden hinausgeht, gegenüber dem Landkreis Emsland nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Stunden wöchentlich möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z. B. in einer Kindertagesstätte, stehen.

- 3) Der Betreuungsumfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

- 4) Anfallende Wegzeiten von der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz sowie vom Arbeitsplatz zur Kindertagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.

- 5) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, indem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.

§ 8 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

- 5,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- 2,00 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 5.59 Uhr

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,88 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,12 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt nicht. Diese Aufwendungen sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu regeln.

- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis zu max. 40 Tagen, gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen die Woche, entsprechend 8 Wochen, bei der Förderung berücksichtigt. Damit wird in Urlaubssituationen des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson und bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes das Kindertagespflegegeld in gleichem wöchentlichem Umfang wie die bewilligten Betreuungszeiten weitergezahlt.

- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 4) Ist die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten angestellt, werden auf Antrag der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung bzw. die Pauschalbeträge für die Minijobzentrale/Knappschaft erstattet.

Die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber haben die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Landkreis Emsland gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.

- 5) Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes in die neue Betreuungsform erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z. B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes an eine veränderte Betreuungsform gewährleisten zu haben. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann.

Um hierbei den Eltern und Kindertagespflegepersonen einen möglichst weiten Handlungsrahmen zu bieten, erfolgt eine Förderung in der Form des pauschalen Zeitbudgets eines halben Monatskontingents der anschließenden Betreuungszeit.

- 6) Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

§ 9 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten schriftlich beim Landkreis Emsland zu stellen. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und die Höhe des Fördergeldes. Die Bewilligung wird für regelmäßig zwölf Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung ausgesprochen.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig, spätestens vor Ende des Bewilligungszeitraums, zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Landkreis Emsland die gesamte Geldleistung an die nach § 43 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Auf Antrag kann die Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

Bei abhängig beschäftigten Kindertagespflegepersonen kann mit Einverständnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Zahlung des Kindertagespflegegeldes auch an den Arbeitgeber erfolgen.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- 5) Die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Abschnitt IV dieser Satzung zu entrichten.

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist.

Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage 2 und ist gestaffelt nach der Höhe des Haushaltseinkommens und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Bei mehreren zu betreuenden Kindern in der Familie werden die Betreuungsstunden aller Kinder addiert (Geschwisterermäßigung).

- 2) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist dieser Kostenbeitragsschuldner.
- 3) Kinder haben grundsätzlich ab dem ersten Tage des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten.

§ 11 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, haben dem Landkreis Emsland das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, andernfalls Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

Es wird das Haushaltseinkommen berücksichtigt, auch wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder wenn das Kind mit einem Elternteil und einem/einer anderen Lebenspartner/in als den Vater/die Mutter des Kindes zusammenlebt.

- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet. Kindergeld und Wohngeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um zweckgebundene Leistungen handelt.

- 4) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- 5) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

- 6) Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Anlage 2 führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.
- 7) Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrags eines Kindes der Familie vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Familie im Kindertagesstättenbereich eingestuft ist.

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 20. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird ein Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- 2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern, den sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Emsland erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden. Nicht zumutbar sind Kostenbeiträge im Sinne von § 90 Abs. 4 SGB VIII insbesondere beim Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, beim Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Kostenbeitragspflichtigen haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Landkreises Emsland der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Landkreises Emsland Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder sein können oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
 - Änderung der Betreuungszeiten,
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse und
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Erziehungsberechtigten oder des Kindes.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kindertagespflegesatzung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und ersetzt die seit dem 01.08.2013 geltende Satzung über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages am 05.10.2020 in Kraft.

Meppen, 05.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2 Anlagen

Anlage 1: Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII
- (1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Kindertagespflegesatzung sind dem Landkreis Emsland entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 3 der Kindertagespflegesatzung vorzulegen.
- (2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
- eines amtlichen Ausweisdokuments,
 - eines Zeugnisses über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
 - eines ärztlichen Attestes darüber, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen,
 - eines Nachweises eines Masernschutzes und
 - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto.
- (3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
- eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG genannten Berufsbildern (z. B. Dipl.pädagoge/-in mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erzieher/-in, sozialpädagogische/r Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/-in, Grund- und Hauptschullehrer/-in, Spielkreisgruppenleiter/-in),
 - einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, müssen kindgerecht sein. Sie müssen hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sein. Zudem muss genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden sein, auch benötigen die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug. Die Ausstattung muss kindgerecht sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend sein. Es werden Räumlichkeiten im Parterre empfohlen.

Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Emsland im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft und in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Die räumliche Eignung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Für Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten grundsätzlich die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach:

- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
- mindestens zwei Räume,
- eine Ruhemöglichkeit,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher und Rauchmelder sowie
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

Von der Erlaubnis zur Kindertagespflege unabhängige Vorschriften, z. B. baurechtlicher Art, des Brandschutzes, des Hygiene- und Lebensmittelrechts, des Aufenthaltsrechts usw., sind gesondert zu beachten bzw. Erlaubnisse einzuholen.

- (5) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinds mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kooperationen sind erforderlich mit:

- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Emsland als zuständiger Behörde,
- der pädagogischen Fachkraft des örtlich zuständigen Familienzentrums/dem Fachdienst des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/der Fachberatung beim Landkreis Emsland,
- der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege bei den Familienzentren,
- anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Kindertagespflegeverein/Kindertagespflegeprojekt/Kindertagespflegegruppe
- den Kindertagesstätten und den Erzieherinnen sowie
- anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, usw.).

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision) und Vernetzung einzubringen und
- rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Emsland über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung erfüllt.

(2) Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung (muss auch von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein),
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils).

(3) Ebenso muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Umfeld für eine Kindertagesbetreuung muss gewährleistet werden (familiäres Umfeld, Umgebung).
- Gemäß § 72a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen und allen volljährigen Haushaltsangehörigen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder.
- Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.
- Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von 10 Veranstaltungen innerhalb von 5 Jahren zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem Landkreis Emsland vorzulegen. Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson gezweifelt werden.

(4) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson kann dagegen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII verneint werden, wenn die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und/oder ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

3. Erreichbarkeit

Um für den Landkreis Emsland erreichbar zu sein, hat die Kindertagespflegeperson neben der Adresse und Telefonnummer auch eine Mail-Adresse anzugeben, unter der sie regelmäßig Nachrichten abrufen.

4. Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die oben genannten bzw. die in dieser Richtlinie angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,

- das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist oder
- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.

- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Abs. 1 zu einer Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege führen würden.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Eine Nichterfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben kann auch Auswirkung auf die Zahlung des Kindertagespflegegeldes haben und zu einer Kürzung führen.

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitrag Kindertagespflege

Stufe		40 bis unter 90 Stunden	90 bis unter 110 Stunden	110 bis unter 130 Stunden	Ab 130 Stunden
I	-25.565 €	1,10 €	0,99 €	0,86 €	0,84 €
II	-38.347 €	1,32 €	1,19 €	1,05 €	1,02 €
III	-51.129 €	1,68 €	1,52 €	1,34 €	1,26 €
IV	über 51.129 €	2,21 €	1,98 €	1,76 €	1,68 €

(Stand: 01.08.2011)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen gem. § 11 der Kindertagespflegegesetz (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz). Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.

346 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Erhebung von Gebühren für Personal- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) vom 23.07.1998

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 66) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Emsland über die Erhebung von Gebühren für Personal- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) vom 23.07.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.06.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 wird wie folgt geändert:

Für die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht nach dieser Satzung gelten § 29 Abs. 2 und 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz entsprechend.

- (2) Für Personalleistungen unter § 7 (1) wird der Halb-Stundensatz auf 20,00 € per Person festgesetzt.

- (3) § 7 (2) erhält folgende Fassung:

2.1	Löschgruppenfahrzeug 10	
	je angefangene Betriebsstunde	100,00 €
	je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
2.2	Mannschaftstransportwagen	
	je angefangene Betriebsstunde	30,00 €
	je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
2.3	Kommandowagen	
	je angefangene Betriebsstunde	35,00 €
	je zurückgelegte km Wegstrecke	1,50 €
2.4	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	
	pro angefangener Betriebsstunde (ohne Verbrauchsstoffe)	20,00 €

– Gebührensätze gem. Ziff. 2.1 bis 2.4 gelten nicht für kommunale Feuerwehren –

Hinweis: Für Aufgaben, die keine Pflichtaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale sind, kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

Betriebsstoffe, Ölbinde- und Schaummittel, Nebelflüssigkeit etc. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet. Für den Transport von Geräten durch das Personal der FTZ werden Gebühren nach Ziff. 2.1, 2.2 oder 2.3 erhoben.

Sind mit den Sachleistungen Personalleistungen verbunden, werden hierfür zusätzlich die Gebühren nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

Sachleistungen der Nr. 2 dürfen nur von feuerwehrtechnisch ausgebildetem Personal ausgeführt werden.

- (4) § 7 (3) erhält folgende Fassung:

3.1	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen	
	je 15 m Schlauch	12,00 €
3.2	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen	
	je 20 m Schlauch	15,00 €
3.3	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen	
	je 30 m Schlauch	20,00 €
3.4	Nutzung der Schlauchpflegeanlage pro Schlauch	5,00 €
3.5	Prüfung und Reinigung von Atemschutzgeräten	
	je Gerät	20,00 €
3.6	Reinigung und Überprüfung von Chemikalienschutzanzügen	
	je Anzug	450,00 €
3.7	Prüfung und Wartung von Gaswarnmessgeräten der Firma Dräger	
	je Gerät	50,00 €

– Gebührensätze gem. Ziff. 3.1. bis 3.6 gelten nicht für kommunale Feuerwehren –

Die Leistungen für anfallende Reparaturarbeiten werden nach Materialverbrauch und nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung abgerechnet.

Hinweis: Für Aufgaben die keine Pflichtaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale sind, kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

(5) § 7 (5) wird wie folgt geändert:

Für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für nicht kommunale Feuerwehren werden folgende Gebührensätze erhoben.

5.1	Truppmann Teil 1	1.300,00 €
5.2	Sprechfunke	500,00 €
5.3	Atemschutzgeräteträger	1.100,00 €
5.4	Maschinisten	1.400,00 €
5.5	Truppführer	900,00 €

jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer

Hinweis: Die Durchführung von Lehrgängen für nicht kommunale Feuerwehren ist umsatzsteuerpflichtig.

(6) § 7 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Mitglieder nicht kommunaler Feuerwehren und andere nicht kommunale Nutzer wird eine Benutzungsgebühr von 22,50 € je Durchlauf erhoben. Bei Aufsicht durch einen vom Landkreis Emsland gestellten Kreisausbilder ist die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung zusätzlich zu erstatten.

Hinweis: Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch nicht kommunale Feuerwehren kann zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meppen, 05.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

347 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 23.04.2019

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 23.04.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 18 vom 23.04.2019) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 06.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

348 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 22.07.2020 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2019 und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung eingehalten worden sind. Außerdem wird bestätigt, dass bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2019 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Jahresabschluss 2019 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 20.10. bis 27.10.2020 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 05931-44-1354) zwingend erforderlich.

Meppen, 06.10.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

349 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; MH-KG, vertreten durch Herrn Hermann Meyer, Spahnharrenstätte

Die MH-KG, vertreten durch Herrn Hermann Meyer, Klinkerstr. 1, 49751 Spahnharrenstätte, beantragt nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Legehennenstalles mit 21.900 Plätzen, den Anbau einer Abluftreinigungsanlage (Inno+Pollo-L), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m³), die Errichtung eines überdachten Kotlagers sowie den Einbau von zwei Sammelgruben auf dem Grundstück Flur 13, Flurstücke 39/1 und 303 der Gemarkung Spahn. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 59.900 Legehennen.

Die geplante Anlage soll im Sommer 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) war für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2568)

montags bis
donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof 1, 49751 Sögel, Haupteingang, während der Dienststunden

montags bis
donnerstags 8:30 – 17:00 Uhr
freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Beurteilung der Geräuschimmissionen gemäß TA Lärm
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.10.2020 beginnt und mit Ablauf des 23.12.2020 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Dienstag, dem 23.02.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 23.02.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.10.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

350 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dohren

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Gemeindedirektor gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Dohren und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.10.2020 bis 28.10.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Herzlake, 30.09.2020

GEMEINDE DOHREN

Pleus
Gemeindedirektor

351 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-53 „Straßenanbindung Zeppelinstraße – L 48“, Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 07-53 „Straßenanbindung Zeppelinstraße – L 48“, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 07.10.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

353 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 19.10.2020 bis 27.10.2020 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 02.10.2020

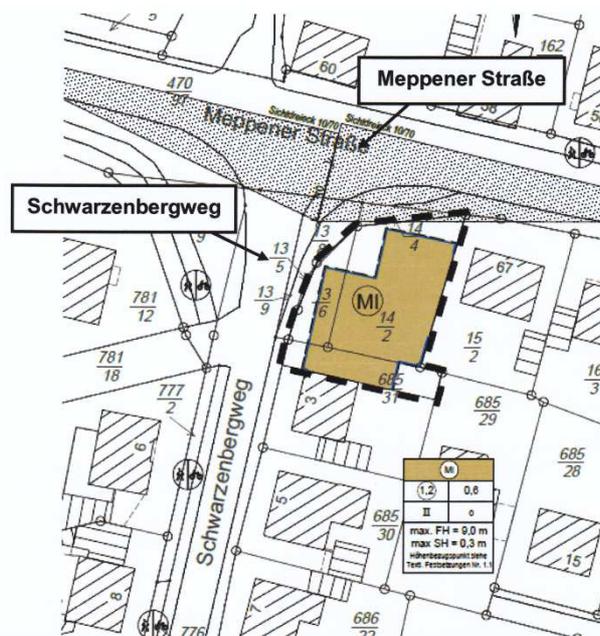
STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

354 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße“, 2. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 3.2 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße“, 2. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3.2 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße“, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

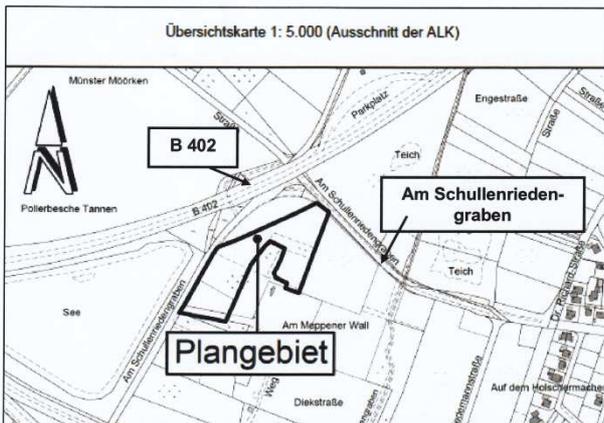
Haselünne, 06.10.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

355 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 58.6 „Westlich Wiesenweg“, 6. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 06.10.2020

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

356 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Herzlake

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Gemeindedirektor gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Herzlake und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.10.2020 bis 28.10.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Herzlake, 30.09.2020

GEMEINDE HERZLAKE

Pohlmann
Gemeindedirektor

357 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 16.09.2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.565.100,00	0,00	53.000,00	5.512.100,00
ordentliche Aufwendungen	5.363.600,00	0,00	0,00	5.363.600,00
außerordentliche Erträge	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
außerordentliche Aufwendungen	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.310.600,00	0,00	53.000,00	5.257.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.815.900,00	0,00	0,00	4.815.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.722.200,00	245.000,00	0,00	1.967.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.565.000,00	850.000,00	0,00	5.415.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.680.000,00	650.000,00	0,00	2.330.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.000,00	0,00	8.000,00	220.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	8.712.800,00	842.000,00	0,00	9.554.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	9.608.900,00	842.000,00	0,00	10.450.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.680.000,00 € um 650.000,00 € erhöht und damit auf 2.330.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 885.000,00 € um 515.000,00 € erhöht und damit auf 1.400.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden nicht geändert.

Herzlake, 16.09.2020

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken Pohlmann
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 28.09.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 28.10.2020 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 02.10.2020

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

358 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Herzlake

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Herzlake für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Samtgemeinde Herzlake und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.10.2020 bis 28.10.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Herzlake, 09.10.2020

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus
Samtgemeindebürgermeister

359 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lähden

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Lähden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Gemeindedirektor gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Lähden und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.10.2020 bis 28.10.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Herzlake, 30.09.2020

GEMEINDE LÄHDEN

Pleus
Gemeindedirektor

360 1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif – zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lengerich, 29.09.2020

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | Personal der Freiwilligen Feuerwehr | |
| 1.1.1 | Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde | 7,50 € |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal) | |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF) | 110,00 € |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 150,00 € |
| 2.3 | Gerätewagen (GW) | 85,00 € |
| 2.4 | Einsatzleitwagen (ELW) | 85,00 € |
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 25,00 € |
| 3. | Verbrauchsmaterialien, Entsorgung | |
| | Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 4. | Sonstiges | |
| 4.1 | Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben. | |
| 4.2 | Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben. | |
| 4.3 | Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden. | |

361 Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Fassung vom 09.10.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege	3
§ 2 Gesetzesgrundlagen	3
§ 3 Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege	3
§ 4 Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen	4
§ 5 Finanzielle Förderung durch die Stadt Lingen (Ems)	6
§ 6 Kostenbeitrag der Eltern	6
§ 7 Antragsverfahren	7
§ 8 Härtefallklausel	8
§ 9 Inkrafttreten	8

Anlage:

Kostenbeitragstabelle

Einleitung:

Die Kindertagespflege ist neben den Kinderkrippen und den altersübergreifenden Gruppen in Kindertagesstätten ein Baustein in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U 3). Im Rahmen des Krippengipfels vom 02.04.2007 haben Bund, Länder und Kommunen vereinbart, einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren vorzunehmen.

Zu den Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung gehört auch eine Transparenz und Rechtssicherheit bezüglich der Förderung der laufenden Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie der Kostenbeiträge der Eltern. Die nachfolgende Satzung stellt diese Transparenz sicher und ist gleichzeitig der Handlungsrahmen der Stadt Lingen (Ems) in der Förderung der Kindertagespflege.

In Zusammenarbeit mit den städtischen Kindertagesstätten soll die Kindertagespflege eine verlässliche, flexible und passgenaue Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Kindertagesstätten darstellen.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den selben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

§ 2 Gesetzesgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten.

§ 3 Anspruch auf eine Betreuung in der Kindertagespflege

Grundvoraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege durch die Stadt Lingen (Ems) ist, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben.

Zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert:

1. Kinder unter einem Jahr, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Nds. Kindertagesstättengesetz hinausgehen (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter hat die Kindertagespflege gleichrangige Bedeutung mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Ganztagsangebote der Schulen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) Förderumfang

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:

- die Vermittlung,
- Beratung,
- Begleitung,
- Weiterqualifizierung und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Grundsätzlich handelt es sich aber erst um Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung, wenn die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit über 10 Stunden liegt. Eine Ausnahme bildet hier nur die kontinuierliche Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule, da die Kindertagespflege damit eine Ergänzungsfunktion wahrnimmt.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

Bei Arbeitssuchenden beträgt der Förderumfang im Regelfall 10 Wochenstunden.

(2) Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und bezieht sich auf die Persönlichkeit, die Fachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils)

Gemäß § 72 a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Personen vermittelt werden, die wegen entsprechender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

(3) Qualifikation

Von der Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege gefordert. Diese Kenntnisse werden in qualifizierten Lehrgängen erworben. Bundesweit hat sich dabei als Standard das Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes entwickelt, das den Umfang und Inhalt der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden beschreibt und als Qualifikationsmerkmal vorausgesetzt wird.

Personen mit einer anderweitigen Ausbildung (wie z. B. Dipl. Sozialarbeiter/in, Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Heilpädagogin/in, Heilerziehungspfleger/in, Lehrer/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in) haben bereits durch ihre Ausbildung diese Qualifikation erreicht. Idealerweise bestehen jedoch Erfahrungen in der Kleinstkindpädagogik.

Ferner ist alle 5 Jahre ein Nachweis über regelmäßige Fortbildungen im Bereich der Kindertagespflege zu erbringen.

(4) Eingewöhnungsphase

Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes in die neue Betreuungsform erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z. B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes an eine veränderte Betreuungsform gewährleistet zu haben. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann. Um hierbei den Eltern und Kindertagespflegepersonen einen möglichst weiten Handlungsrahmen zu bieten, erfolgt eine Förderung in der Form des pauschalen Zeitbudgets eines halben Monatskontingents der anschließenden Betreuungszeit.

(5) Sicherstellung der Kontinuität bei Krankheit und Urlaub

Bis zu vier Wochen im Kalenderjahr wird das Kindertagespflegegeld für Urlaubssituationen der Kinder oder der Kindertagespflegeperson im gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird bis zu insgesamt vier Wochen pro Kalenderjahr das Kindertagespflegegeld ebenfalls im gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

§ 5

Finanzielle Förderung durch die Stadt Lingen (Ems)

Ergibt sich bei der Prüfung anhand der oben unter § 3 genannten Bedarfskriterien ein konkreter Bedarf, so wird die qualifizierte Kindertagespflege finanziell gefördert. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich an die Kindertagespflegeperson gezahlt und beinhaltet

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
- die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Betreuungspersonen, die keine Qualifikation nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung vorweisen können, werden nicht gefördert.

Die Höhe der Geldleistung beträgt derzeit

- 5,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- 2,00 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 5.59 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,88 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,12 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte. Hinzu kommen die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge.

Bei abhängig beschäftigten Kindertagespflegepersonen kann unter Einverständnis der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Zahlung des Kindertagespflegegeldes auch an den Arbeitgeber erfolgen.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

§ 6

Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage und ist gestaffelt nach der Höhe des Einkommens der Familie und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Bei mehreren zu betreuenden Kindern in der Familie werden die Betreuungsstunden aller Kinder addiert.

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

Als Einkommen wird grundsätzlich der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. letztem Steuerbescheid der Familie herangezogen. Bei aktueller Änderung des Einkommens kann alternativ das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des mit dem Kind allein zusammen lebenden Elternteils addiert mit einem eventuellen Einkommen des Kindes herangezogen werden. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkommensarten oder innerhalb der Einkommensarten ist ausgeschlossen.

Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des KiTa-Beitrages eines Kindes der Familie vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragstufe die Familie im Kindertagesstättenbereich eingestuft ist.

Eltern, die keine Einkommensangaben machen oder machen wollen, werden in der höchsten Einkommensstufe eingeordnet.

Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Können die Eltern den Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen, kann ihnen der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag an die Stadt Lingen (Ems) zu stellen.

§ 7

Antragsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege bei der Stadt Lingen (Ems). Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form jeweils für regelmäßig sechs Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung. Die Bewilligung ergeht frühestens ab Antragseingang.

Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 8

Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten dies rechtfertigen und diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für den Bereich der Stadt Lingen (Ems) und tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.06.2013 außer Kraft gesetzt.

Lingen (Ems), 09.10.2020

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

Anlage: Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitrag Kindertagespflege in Euro

	I	II	III	IV
mtl. Stundenumfang	- 25.565	- 38.347	- 51.129	> 51.129
40 bis unter 90 Stunden	1,10	1,32	1,68	2,21
90 bis unter 110 Stunden	0,99	1,19	1,52	1,98
110 bis unter 130 Stunden	0,86	1,05	1,34	1,76
ab 130 Stunden	0,84	1,02	1,26	1,68

(Stand: 01.08.2011)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte).

Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.

362 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Kley, Lingen (Ems)

Herr Hermann Kley, An den Höfen 2, 49811 Lingen (Ems), beantragt nach § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung für 36.000 Tierplätze incl. Kaltscharrum und überdachtem Auslauf sowie Abluftwäscher, die Aufstellung von zwei Futtersilos a 40,00 m³ sowie die Errichtung eines Auffangbehälters für Schmutzwasser auf dem Grundstück in Lingen (Ems), Gemarkung Bramsche, Flur 132, Flurstück 19. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 36.000 Legehennenplätzen, 20 Kühe-, 40 Jungvieh- und 20 Bullenplätzen, 200 Mastschweineplätzen, 90 Sauen mit 200 Ferkelplätzen sowie 2 Eberplätzen.

Die geplante Anlage soll im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (a. F.) wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), in der Zeit vom 23.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020 während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch:	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:30 Uhr
Samstag:	9:00 bis 12:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS6209.1+2/03 für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Ausgangszustandsbericht Projekt: 2773-2018
- Brandschutzkonzept Nr. VBS-1880
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL14081.1/01
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Die Bekanntmachung einschließlich der vorstehenden Unterlagen und Berichte sind im selben Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de/bekanntmachungen einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.10.2020 beginnt und mit Ablauf des 08.12.2020 endet, schriftlich oder elektronisch (bekanntmachung@lingen.de) bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege, 49808 Lingen (Ems), geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Dienstag, 12.01.2021 ab 10:00 Uhr im Ratsitzungssaal P12 (1. OG) des Rathauses in 49808 Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, erörtert. Sollte die Erörterung am 12.01.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lingen (Ems), 12.10.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

363 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b (Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.) erhält den Zusatz: „nur außerhalb der Öffnungszeiten von gewerblichen Anbietern“.

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird geändert (siehe Anlage).

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 24.09.2020

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

Bei Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, je Person und halbe Stunde	25,00 €
Brandsicherheitsdienst je Person und halbe Stunde	15,00 €

2. Fahrzeugeinsatz (je halbe Stunde)

Fahrzeuge – mit und ohne techn. Gerät –	100,00 €
Drehleiter	200,00 €

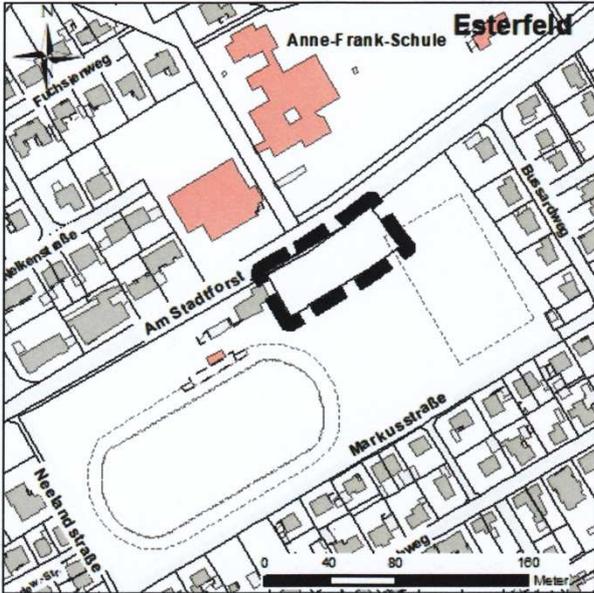
In den vorgenannten Tarifen sind die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der belademäßigen Ausrüstung enthalten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebiets wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 € je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

- | | |
|---|----------|
| 3. Pauschalgebühren für Fahrzeug und Personal | |
| a) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung, je nach Aufwand der Kosten für Lohnfortzahlung an die eingesetzten Feuerwehrleute, mindestens jedoch pauschal | 400,00 € |
| b) Türöffnungen | 250,00 € |
| 4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien Verbrauchsmaterialien wie Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern u. ä. werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. | |
| 5. Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes je Gerät inkl. Atemschutzfilter | 40,00 € |
| 6. Chemieschutzanzug, Hitzeschutzanzug Reinigung/Reparatur je Anzug und Einsatz Wenn keine Reinigung bzw. Reparatur möglich ist, werden Neuanschaffungen zu Tagespreisen berechnet. | 100,00 € |
| 7. Entsorgung von Sonderabfall Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet. | |
| 8. Fremdreinigung Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen notwendig, werden die anfallenden Kosten berechnet. | |
| 9. Anmietung von Fahrzeugen und Geräten Bei erforderlicher Anmietung von Fahrzeugen oder Geräten werden die anfallenden Kosten berechnet. | |

364 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

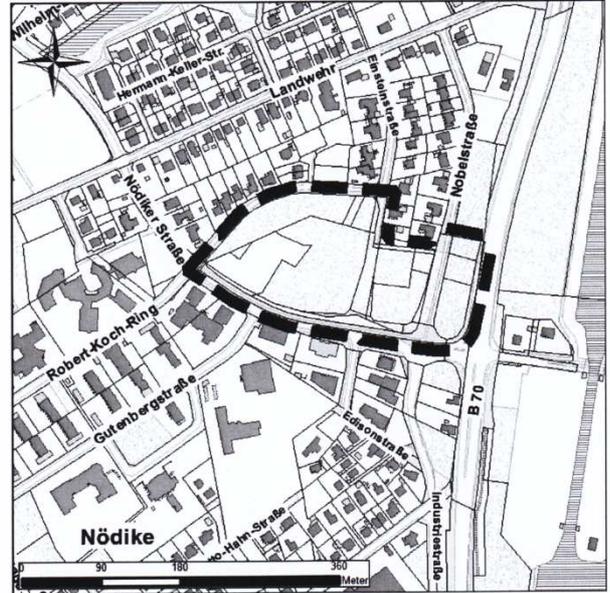
Meppen, 08.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

365 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Nödiker Straße, Robert-Koch-Ring, Einsteinstraße und Nobelstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Nödiker Straße, Robert-Koch-Ring, Einsteinstraße und Nobelstraße“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Nödiker Straße, Robert-Koch-Ring, Einsteinstraße und Nobelstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Nödiker Straße, Robert-Koch-Ring, Einsteinstraße und Nobelstraße“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

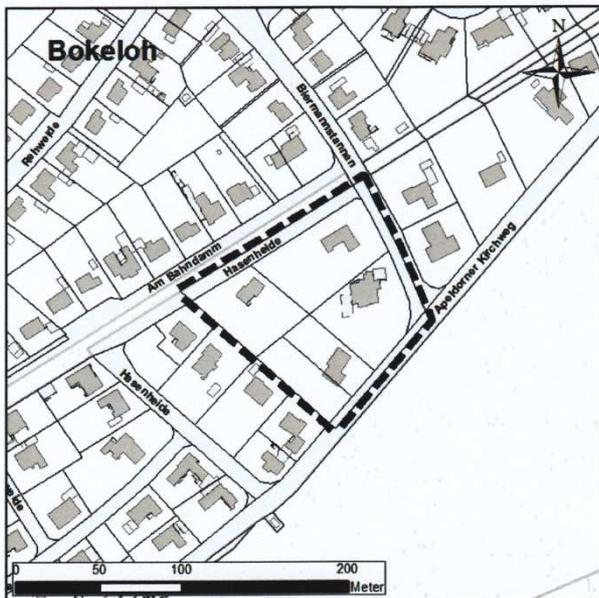
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

366 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 202 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Innenverdichtung Apeldorner Kirchweg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 202 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Innenverdichtung Apeldorner Kirchweg“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Innenverdichtung Apeldorner Kirchweg“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 202 – I der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Innenverdichtung Apeldorner Kirchweg“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB.

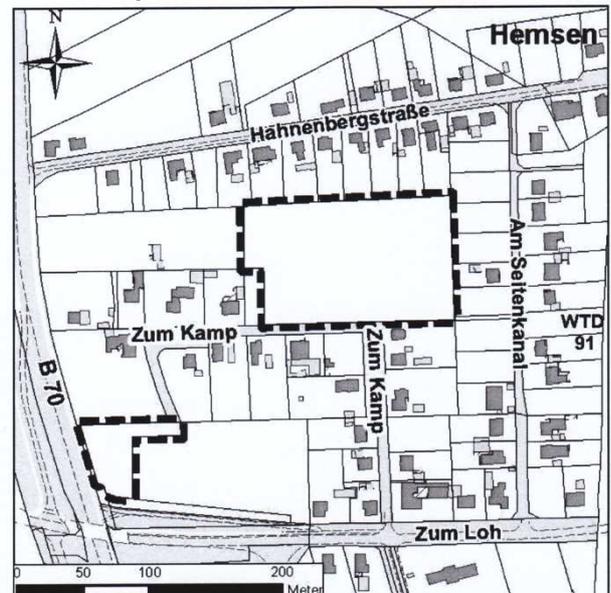
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

367 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 458 der Stadt Meppen, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Zum Kamp – 1. Erweiterung“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 458 der Stadt Meppen, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Zum Kamp – 1. Erweiterung“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 458, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Zum Kamp – 1. Erweiterung“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 458 der Stadt Meppen, Ortsteil Hemsen, Baugebiet: „Zum Kamp – 1. Erweiterung“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

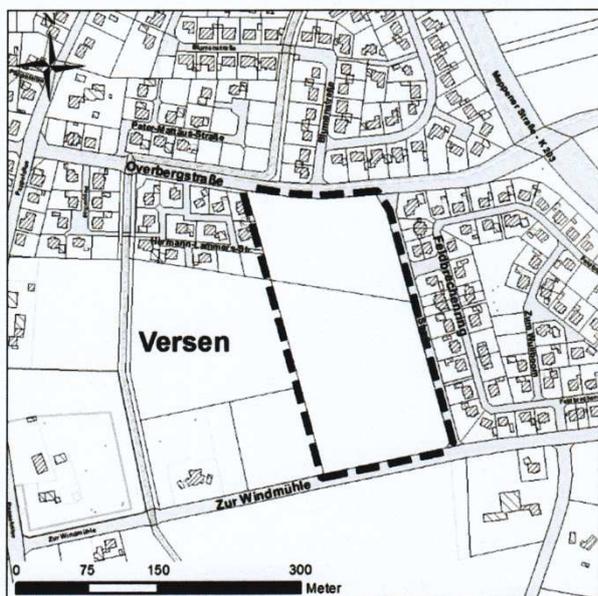
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

368 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 769 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Südlich der Overbergstraße – Teil II“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 769 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Südlich der Overbergstraße – Teil II“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 769 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Südlich der Overbergstraße – Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 769 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Südlich der Overbergstraße – Teil II“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB.

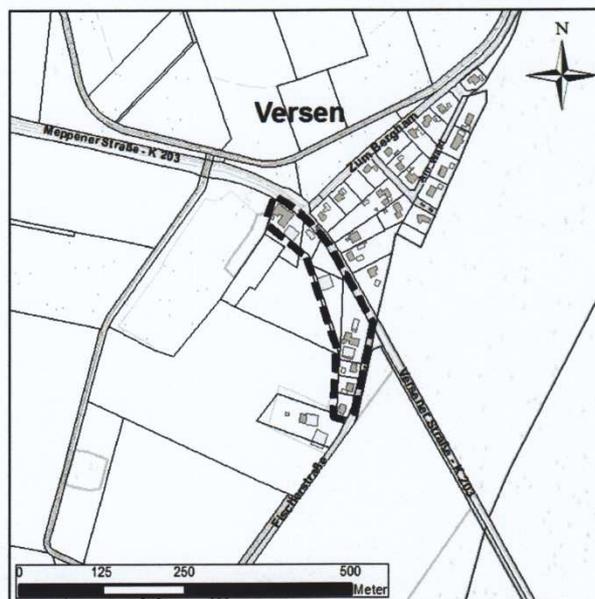
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

369 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung Nr. 887 der Stadt Meppen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Versen, Meppener Straße; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Satzung Nr. 887 der Stadt Meppen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Versen, Meppener Straße nebst Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die Satzung Nr. 887 der Stadt Meppen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Versen, Bereich Meppener Straße nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.10.2020

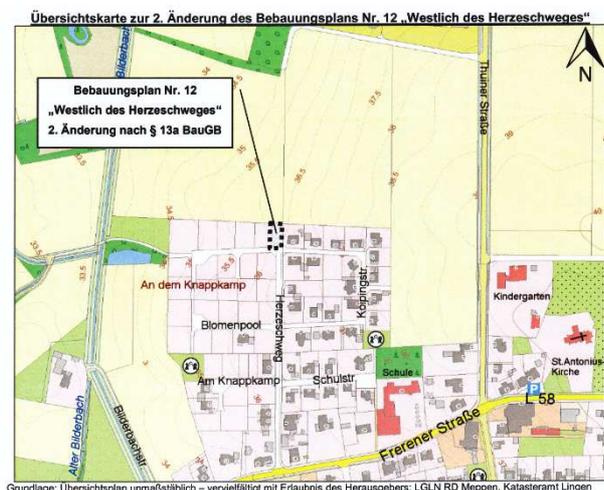
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

370 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ der Gemeinde Messingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 8/21 (tlw.), 8/32 (tlw.) und 121/1 (tlw.) der Flur 17 in der Gemarkung Messingen am nördlichen Ende des Herzeschweges sowie nördlich der Straße „Schwatten Graben“ zur Größe von ca. 367 m² und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Grundlage: Übersichtsplan unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN RD Meppen, Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Messingen, Frerener Straße 12, 49832 Messingen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Messingen, 05.10.2020

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

371 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Jümburg“ der Gemeinde Neubörger

Der vom Rat der Gemeinde Neubörger am 29.06.2020 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Jümburg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408/409, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neubörger eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neubörger geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

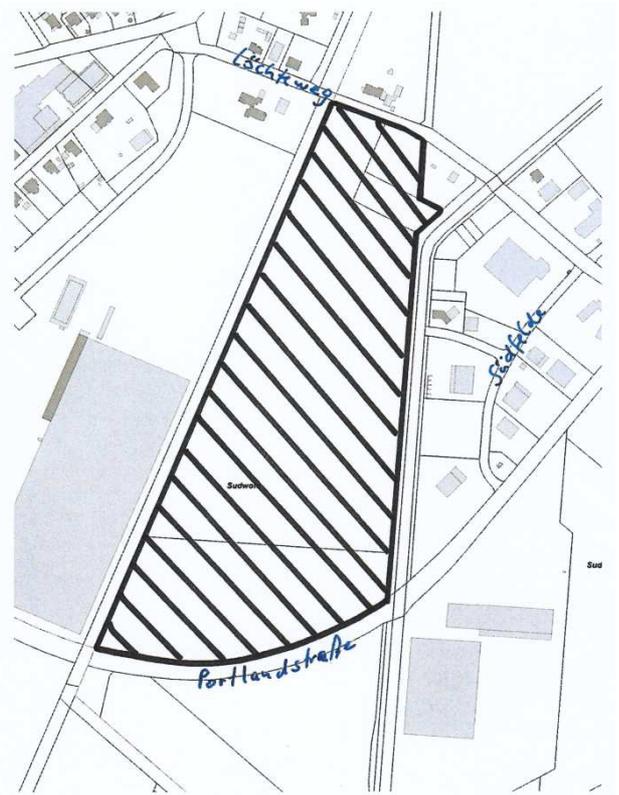
Neubörger, 08.10.2020

GEMEINDE NEUBÖRGER
Der Gemeindedirektor

372 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Südfelde VI“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 79 „Südfelde VI“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzprüfung, des schalltechnischen Berichtes mit ergänzender Stellungnahme, der Versickerungsuntersuchung und der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Südfelde VI“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzprüfung, des schalltechnischen Berichtes mit ergänzender Stellungnahme, der Versickerungsuntersuchung und der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Südfelde VI“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 05.10.2020

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

373 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wohnpark Aa-Schleife“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 105 „Wohnpark Aa-Schleife“ einschließlich der enthaltenen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Begründung, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Baugrunduntersuchung und der schalltechnischen Untersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 105 „Wohnpark Aa-Schleife“ einschließlich der enthaltenen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Begründung, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Baugrunduntersuchung und der schalltechnischen Untersuchung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 „Wohnpark Aa-Schleife“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 05.10.2020

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

374 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 17.09.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 715.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 770.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 34.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 800 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 668.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 700.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 114.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 77.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 782.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 785.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 423.500 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 111.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 17.09.2020

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 27.10.2020 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 12.10.2020

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

375 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Werlter Straße, 3. Änderung“; – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB –

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Werlter Straße“, 3. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Werlter Straße“, 3. Änderung einschließlich Begründung, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Werlter Straße“, 3. Änderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

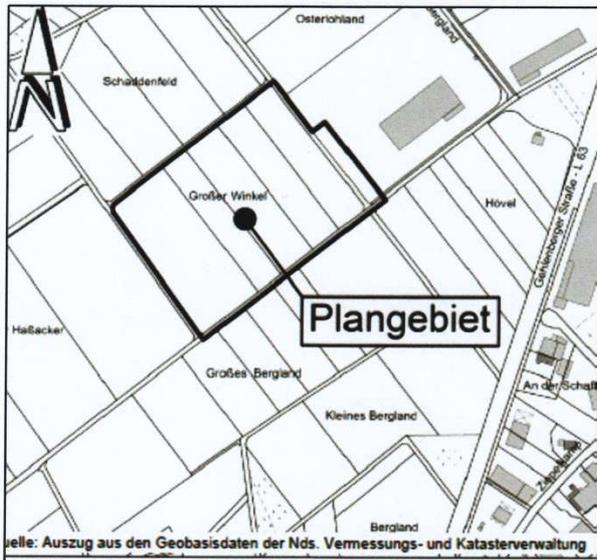
Vrees, 09.10.2020

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

376 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 35. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Lorup – Gewerbliche Bauflächen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 25.09.2020, Az.: 65-610-531-01/A35, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 26.05.2020 beschlossene A 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 35. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 35. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 09.10.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

377 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems (ArL W-E), Dienstgebäude: Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2668/3.1; Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung; Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1) In der Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) zum 01.11.2020 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet sowie gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG der Umrechnungsfaktor endgültig auf 1200 festgesetzt.

2) Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erörterten Überleitungsbestimmungen vom 09.09.2020 geregelt. Diese wurden den Teilnehmern mit den Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke bereits zugesandt.

3) Termine, Auskünfte

Den Grundstückseigentümern wurde die neue Feldeinteilung erläutert. Sofern aufgrund von Anregungen der Teilnehmer neue Grundstücke verändert wurden, haben diese Teilnehmer neue Karten und Nachweise erhalten. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Die Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellt, hängen in der Zeit vom 19.10. bis 20.11.2020 bei der Stadt Lönning, (Zi.-Nr. 16), Lindenallee 3, 49624 Lönning, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus. Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

4) Begründung

Im Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfüllt. So sind die neuen Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen, liegen endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest. Die vorläufige Besitzeinweisung dient der Verfahrensbeschleunigung und vermeidet Übergangsschwierigkeiten, die den Teilnehmern durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen. Außerdem ist die vorläufige Besitzeinweisung Voraussetzung für noch auszuführende Baumaßnahmen und zu erstellende sowie zu beseitigende Anlagen.

5) Sofortige Vollziehung

Für diese Anordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), angeordnet.

6) Begründung der sofortigen Vollziehung

Eine Verzögerung des Besitzüberganges würde erhebliche Schwierigkeiten und Nachteile für die betroffenen Beteiligten und für die Allgemeinheit in betriebs- und volkswirtschaftlicher Hinsicht verursachen. Die Ziele der vorläufigen Besitzeinweisung können nur erreicht werden, wenn der Übergang des Besitzes auf alle neuen Grundstücke zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt. Dazu ist die sofortige Vollziehung erforderlich. Die sofortige Vollziehung liegt somit im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

7) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

8) Besondere Hinweise

- a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.
- b. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.
- c. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.
- d. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.
- e. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung mit den Überleitungsbestimmungen und der Übersichtskarte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
- f. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahl DurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Oldenburg, 28.09.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER – EMS (ARL W-E)
DIENSTGEBÄUDE: MARKT 15/16
26122 OLDENBURG
AZ.: 4.1.2-611-2668/3.1
Im Auftrage
Brandt
Projektleiter

378 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland

Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Aufklärung gem. § 8 (2) i. V. mit § 5 (1) Flurbereinigungs-gesetz zur geplanten erheblichen Gebietsänderung des Flurbereinigungsverfahrens Rühlertwist-Ost

Die mit dem Einleitungsbeschluss vom 13.12.2002 beabsichtigten Zielsetzungen der Flurbereinigung Rühlertwist-Ost

- Schaffung eines neuen Wegenetzes
- Neuordnung und Zusammenlegung unwirtschaftlich geformter landwirtschaftlicher Flächen
- Begleitung der Gewässerbaumaßnahmen der Torffirma
- Lagerichtige Ausweisung der Kompensationsflächen für Abtorfung und Gewässerbau

können im südlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes wegen der entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die Erdölförderung ca. im Jahr 2020 abgeschlossen wird, nicht mehr realisiert werden, da die Erdölförderung nach Aussage der betreibenden Erdölfirma nach jetzigem Stand noch Jahrzehnte weiter betrieben werden soll. Die Anlagen zur Erdölförderung werden erst nach der Beendigung der Förderung insgesamt beseitigt.

Es fehlt an der Genehmigung der geplanten Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung und der nicht vollständigen Bereitstellung der o. g. Kompensationsflächen durch die Fa. Klasmann-Deilmann.

Aus den v. g. Gründen soll der südliche Teil des Flurbereinigungsgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Für die Trennung des Verfahrensgebietes ist eine Fortführungsvermessung zur Bildung der neuen südlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes durchgeführt worden.

Im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet ist der Wegebau abzuschließen und die Besitzeinweisung endgültig zu regeln.

Zur Erläuterung des weiteren Verfahrensablaufs werden die beteiligten Grundstückseigentümer zu einem Termin am

Mittwoch, 04.11.2020, um 19:00 Uhr
im Hotel Drei Linden, Am Marktplatz 1, 49767 Twist

eingeladen.

Hinweise zu den Corona-Vorschriften:

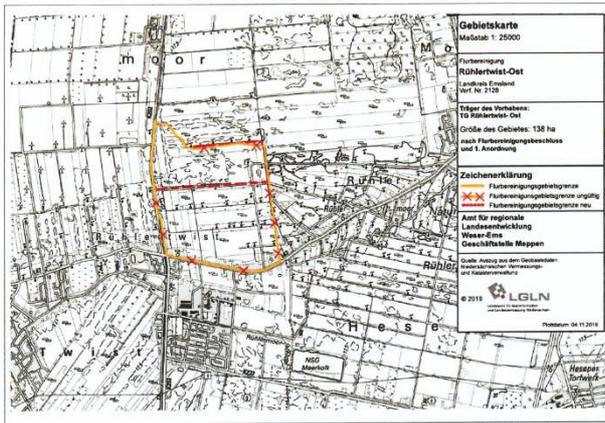
Bitte beachten Sie, dass beim Betreten des Hotels und auf dem Weg zum Sitzplatz ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Am Platz darf die Maske abgenommen werden. Sofern sich Personen im Gebäude bewegen sowie zum Verlassen des Veranstaltungsortes ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufzusetzen.

Ferner wird darum gebeten, die Teilnahme auf eine Person pro Teilnehmer zu beschränken.

Wir sind zudem verpflichtet, eine Teilnehmerliste zu führen.

Meppen, 05.10.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans



379 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Salzbergen-Ost
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

02.11.2020 – 0.00 Uhr

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, sind durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11.08.2020 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Beschwerden und Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsplan wurden nicht eingelegt. Da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 15.10.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Rauch

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.